ZBB 2005, 459

BGB § 364

Keine Darlehenstilgung allein durch Ablaufleistung einer zur Besicherung abgeschlossenen Lebensversicherung unabhängig von deren Höhe

LG Göttingen, Beschl. v. 08.06.2005 – 2 O 422/05, WM 2005, 2092

Leitsatz:

Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei Fälligkeit eines Darlehens ein Anspruch auf Rückzahlung der vollen Darlehenssumme besteht und die Tilgung nicht allein durch die Ablaufleistung der zur Besicherung abgeschlossenen Lebensversicherung unabhängig von deren Höhe erfolgen soll, mithin die Auszahlung der Versicherungssumme an die Bank zur Tilgung des Darlehens nicht an Erfüllungs statt, sondern erfüllungshalber vereinbart ist.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG